Der Pflege-Rettungsschirm nach § 150 SGB XI - Probleme und Folgen

Dr. Sebastian Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Regelungsinhalt = Inhaltsangabe

- Anzeigepflicht (Abs. 1)
- Erstattung von Mehraufwand und Mindereinnahmen für Pflegeeinrichtungen (Abs. 2 und 3)
- Kostenverteilung in der ambulanten Pflege (Abs. 4)
- Vermeidung von Versorgungsengpässen im häuslichen Bereich (Abs. 5)
- Erstattung von Mehraufwand und Mindereinnahmen für Angebote zur Unterstützung im Alltag (Abs. 5a)
- Flexibilität für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 (Abs. 5b und 5c)
- Erweiterte Ansprüche für Beschäftigte iSd PflegeZG (Abs. 5d)
- Befristung der Regeln (Abs. 6)

Anzeigepflicht (Abs. 1)

- Bei „wesentlicher Beeinträchtigung“ der Leistungserbringung Anzeige bei den Pflegekassen (= federführende Pflegekasse oder ARGE)
- Beispiele: nicht kompensierbare krankheits- oder quarantänebedingte Ausfälle beim Personal; höherer Aufwand bei infizierten Bewohnern/Klienten; pandemiebedingte Mindereinnahmen; erhöhte Anforderungen durch behördlich angeordnete Maßnahmen (Isolation, Quarantäne)
- Folgen:

➢ Zusammenwirken mit Gesundheits- und soweit zuständig Heimaufsichtsbehörden

➢ Ergreifen der „erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen“: flexibel, „unbürokratisch“

➢ Insbesondere möglich: Einrichtungsübergreifender Personaleinsatz, Kooperationen

➢ Unterschreiten von Qualifikationsanforderungen im Notfall denkbar

➢ Unterschreitung von vereinbarter Personalausstattung zulässig (Abs. 2 Satz 6)

➢ Keine Vergütungskürzung nach § 115 Abs. 3 Satz 1

➢ Aber: <u>keine</u> Voraussetzung für Anträge nach § 150 Abs. 2, 3 SGB XI

Erstattung von Mehraufwand und Mindereinnahmen (Abs. 2, 3)

- Pandemiebedingter Mehraufwand: z. B. Hygiene-/infektionsbedingte Schutzvorkehrungen (Einmal-Material, Desinfektionsmittel usw.); Kosten für pandemiebedingt notwendiges Mehr- oder Ersatzpersonal (BT-Drs. 19/18112, 41); auch Einsatz von Leiharbeits-/Honorarkräften
- Pandemiebedingte Mindereinnahmen: z. B. Absage oder verspäteter Beginn des Aufenthalts in der Einrichtung bzw. der Inanspruchnahme von ambulanten Diensten (BT-Drs. 19/18122, 41)

Berechnung der Mindereinnahmen

- Soweit „nicht anderweitig finanziert“; Erstattungsleistungen aus Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz usw. sind gegenzurechnen

Anderweitige Einnahmen, z. B. Betriebsausfallversicherung, Einsparungen, Arbeitnehmerüberlassung

- Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 3 SGB XI (sog. Kosten-erstattungs-Festlegungen) vom 27.3.2020 idF 11.1.2021; FAQ mit Hinweisen BMG

Erstattung von Mehraufwand

- Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 29 SGB XI ist zu beachten!
- Nur pandemiebedingte Personalmehrkosten (in allen Personalgruppen bei tatsächlichem Einsatz): Mehrarbeit, Neueinstellungen, Aufstockungen, Leih-/ Honorararbeit; aber Personalgewinnungskosten sollen unbeachtet bleiben
- Auch erhöhte Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen
- IT-Aufwand (Home Office-Kosten; Ausstattung für Bewohnerkontakte)
- Fortbildungskosten
- Anrechnung von durch den Mehraufwand erzielten Mehreinnahmen
- Sog. Corona-Prämien sind <u>nicht</u> Teil dieses Verfahrens

Erstattung von Mindereinnahmen

- Erstattungsberechtigt sind alle Träger mit Versorgungsvertrag nach SGB XI; auch Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI, Hospize mit entspr. Vertrag
- Grundsätzlich alle Leistungen nach dem SGB XI <u>inkl.</u> Ausbildungskosten
- Jedoch <u>nicht</u> Investitionskosten (krit. Richter, NZS 2021, 830, 836)
- Ambulant: auch Mindereinnahmen bei Leistungen nach §§ 37 Abs. 3, 39, 45, 45b SGB XI; §§ 37, 39a Abs. 1 SGB V erfasst
- Vollstationär: auch Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, § 43b SGB XI
- Teilstationär: auch Fahrtkosten

Berechnung der Mindereinnahmen

- Explizit genannte Beispielsfälle in den Kostenstattungs-Festlegungen ambulant (Ziff. 2 c): Absage geplanter Leistungen beiderseits; stationär (Ziff. d): Aufnahmestopp, Teilschließung, Personalausfall
- Referenzmonat: Januar 2020 – der Erstattungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zu den für den jeweiligen Monat geltend gemachten (Minder-)Einnahmen
- Abwesenheitsvergütungen im Referenzmonat werden bei der Ermittlung des Referenzbetrages mitgezählt; im Erstattungsmonat sind sie normale Einnahmen
- Vergütungssteigerungen werden ab dem jeweiligen Laufzeitbeginn durch rechnerische Erhöhung des Referenzmonats eingerechnet
- Nachfrageprobleme

Berechnung der Mindereinnahmen

- Referenzmonat Januar 2020 ist nicht repräsentativ: laut Ziff. 10 FAQ kommt ausnahmsweise der Februar 2020 in Betracht

- Betriebsaufnahme Ende 2019 oder später (Ziff. 11 FAQ)

➢ stationär: Stufenmodell (1. Monat: 80% fiktive Auslastung bei fiktiver Pflegegradverteilung; 2. Monat: 90% fiktive Auslastung; ab 3. Monat: Auslastungsgrad entsprechend der Kalkulation) – Voraussetzung: das Personal wird entsprechend vorgehalten; andernfalls entsprechende Abschläge

➢ ambulant: entsprechend des beauftragten Leistungsvolumens im Einzelfall

- Platzzahlanpassungen, Aufnahmestopp, Aufhebung eines Aufnahmestopps

- Aufstockung des Kurzarbeitergeldes keine Personalkostenmehraufwendung

- Nachträgliche Feststellung von Pflegegraden

Weitere Baustellen

- Arbeitnehmerüberlassung gegen Entgelt (auch an Dritte, die nicht über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen) oder unentgeltlich in anderen Betriebsteilen oder an Dritte mit Versorgungsvertrag
- Zentrale Beschaffung von Schutzmaterialien
- Gesonderte Transportkosten in Quarantäne-Fällen
- Lohnfortzahlungskosten bei vorsorglicher Freistellung von Beschäftigten ohne behördliche Vorgabe/ärztliches Attest
- Organisatorische Vorkehrungen (Quarantäne-Abteilung, Besucherschleusen u.ä.)
- Laufzeit der Erstattungsmöglichkeiten
- Verfahrensfragen: Entscheidung durch Bescheid? Zahlungslauf? Rechtsschutz?
- Nachweisverfahren (Ziff. 5 der Kostenerstattungs-Festlegungen)

Kostenverteilung in der ambulante Pflege (Abs. 4)

- Verteilung zwischen Kranken- und Pflegekasse im Verhältnis der Leistungen nach SGB V und SGB XI im vorangegangenen Kalenderjahr
- Sonderregelung für Hospize
- Private Pflegeversicherung beteiligt sich mit 7%

Vermeidung von häuslichen Versorgungsengpässen (Abs. 5)

- Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes vom 27.3.2020 idF 11.1.2021
- Versorgungsengpässe vor allem bei Ausfall des bisherigen Pflegedienstes; problematisch vor allem körperbezogene Pflegemaßnahmen
- Pandemiebedingter Versorgungsengpass ist glaubhaft zu machen (LSG BW 9.11.2020, L 4 P 3250/20 ER-B)
- Kostenerstattungsanspruch bis zur Höchstgrenze des Sachleistungsanspruchs, aber kein weitergehender Leistungsanspruch
- Als zusätzliche Leistungserbringer kommen zugelassene Betreuungsdienste, medizinisches Fachpersonal, Beratungspersonen iSd § 37 SGB XI, zugelassene Entlastungsdienste, Personen mit sozialpädagogischer Qualifikation, Betreuungskräfte mit einer Weiterbildung nach § 53b SGB XI in Betracht
- Bei Leistungen durch Familie, Freunde, Nachbarn ist Pflegegeld zu gewähren

Regelung für Anbieter von Entlastungsleistungen (Abs. 5a)

- Kosterstattungs-Festlegungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag des GKV-Spitzenverbandes vom 29.5.2020 idF 11.1.2021
- Weitgehend parallele Regelungen zu Abs. 2, 3 (Mehraufwand, Mindereinnahmen); der Gesetzgeber erwartet möglichst einfache Verfahren (BT-Drs. 19/18967, 73)
- Maßgebend für den Erstattungsbetrag für pandemiebedingte Mindereinnahmen ist der Rückgang der Anzahl der betreuten Personen
- Referenzzeitraum ist das 4. Quartal 2019 (Monatsdurchschnitt)
- Die Differenz der im jeweiligen Erstattungsmonat betreuten Personen zum Referenzzeitraum wird mit 125,00 EUR multipliert (= Erstattungsbetrag)

Flexibilisierungen (Abs. 5b, c)

- Sonderregelung mit Personen mit Pflegegrad 1: diese können den Entlastungsbeitrag nach § 45b SGB XI auch für anderen (pandemiebedingten) Hilfebedarf einsetzen: „sonstige Hilfen“ (BT-Drs. 19/18967, 73)
- Reichweite: professionelle bis nachbarschaftliche Hilfen
- Übertragbarkeit nicht verbrauchter Beträge aus 2019 auf 2020

Pflegeunterstützungsgeld (Abs. 5d)

- Sonderregelungen in § 9 PflegeZG: Inanspruchnahme von Pflegezeit erleichtert und auf 20 Tage verlängert
- Anspruchszeitraum für Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI ebenfalls auf 20 Tage verlängert
- Beschäftigte müssen glaubhaft machen, dass sie die Pflege bzw. ihre Organisation pandemiebedingt übernehmen, kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht und die häusliche Pflege anders nicht sichergestellt ist
- Entsprechendes gilt auch im Bereich der Landwirtschaft und der Privatversicherten

Laufzeit (Abs. 6)

- Zunächst bis 30.9.2020,
- verlängert bis 31.12.2020 (durch KHZG v. 23.10.2020)
- und erneut verlängert bis 31.3.2021 (durch GPVG v. 22.12.2020)

Folgeprobleme

- Suspendierung von Neuverhandlungen vor Ablauf der Laufzeit nach § 85 Abs. 7 SGB XI gem. § 150 Abs. 2 Satz 5 SGB XI: wann endet dieses Verbot?
- Wann müssen pandemiebedingte Kosten in Vergütungsverhandlungen geltend gemacht und eingepreist werden? Wie verlässlich sind die Verlängerungen des Pflege-Rettungsschirms durch den Gesetzgeber? Wann werden pandemiebedingte Mehrkosten oder Mindereinnahmen ihrerseits zur Geschäftsgrundlage und sind damit nicht mehr „unvorhergesehen“ iSd § 85 Abs. 7 SGB XI?
- Vergütungssatzverhandlungen: wie ist mit dem Risiko einer Pandemie künftig umzugehen?
- Schiedsverfahren: Entscheidungsrahmen für den Fall, dass eine Vereinbarung streitig ist, die teilweise in die Laufzeit des Schutzschirms fällt und teilweise nicht

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. Sebastian Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Bender & Philipp Rechtsanwälte
August-Exter-Str. 4
81245 München
089/82087117
info@bender-rechtsanwaelte.de